

Mein Aufsatz vom 13. Januar im Börsenblatt Nr. 8 vom 28. Januar 1842 gegen den Zeitschriften-Debit durch die Post beleuchtet und entwickelt das alleinige Recht des Sortimentbuchhandels, wissenschaftliche und andere Journale und Zeitschriften zu debilitiren, — und macht der Post das Recht streitig auf den Debit solcher, im deutschen Buchhandel erschienenen Zeitschriften. Ich räume der Post den Debit der politischen Zeitungen ein, den der Sortimentshandel nie in Anspruch genommen hat, da der Sortimentshandel wohl schwerlich seit Entstehen der politischen Tagesblätter mit deren Vertriebe genau genommen etwas zu schaffen hatte.

Herr Julius Springer ist der Ansicht, daß dem Buchhandel nur allein das Recht zum Handel mit den Erzeugnissen der Presse zustehet, und ist verschiedener Meinung mit mir, der Post dieses wichtige Zugeständniß des Rechts des Debits der politischen Tagesblätter zu machen.

Audiatur et altera pars. — Wir können aber, als Sortimentshändler, diesen Debit **nicht** ausführen; der Staat kann und wird für den Vertrieb aller Journale kein freies Porto geben; der Staat kann unmöglich für einen kleinen Theil seiner Unterthanen, die Sortimentbuchhändler, solche Vergünstigungen gestatten, die er allen seinen Unterthanen in solchem Falle zu geben verpflichtet wäre. — Das Publikum hat, dem Sortimentshandel gegenüber, dieselben Rechte, politische Blätter so rasch und billig wie möglich zu beziehen, und da die Post das alleinige Institut ist, den Vertrieb der politischen Zeitungen in dieser Weise zu besorgen — dieser Vertrieb auch vom Sortimentshandel nicht in Anspruch genommen wird, und er diesen Vertrieb nie besorgte, so können wir uns eigentlich hier auch keines Rechtes begeben, was wir niemals besaßen.

Eine gleich billige Ansicht habe ich bei der Besorgung von **ausländischen** Journalen, englischen, französischen u. durch die Post, und habe mich darüber unterm 17. Februar in diesen Blättern in Bezug auf einen Correspondenz-Artikel — von Leipzig in den Berliner Nachrichten ausgesprochen.

Die Verbindungen des deutschen Sortimentshandels mit dem Auslande sind der Art, daß er, wenn z. B. der Sortimentshändler für Journal-Zirkel engl. und franz. Zeitschriften zu besorgen hat, oft besser thut, solche bei dem Postamte seines Wohnortes zu bestellen, als an der Quelle des ausländischen Verlegers, mit dem er keine Verbindungen hat, oder der mit Deutschland vielleicht keinen direkten Buchhändler-Verkehr treibt. — Was bleibt ihm übrig, als sich an einzelne Häuser in Paris, London, Leipzig u. zu wenden, welche in engl. u. franz. Sortiment mit Deutschland Geschäfte machen. Die Provisionen und der Bezug durch zweite dritte Hand vertheuern diesen so, daß am Ende die Post noch die bessere Quelle ist für den Sortimentshändler selbst. Hier kann der Post, da der Vertrieb ausländischer Journale nur **ausnahmsweise** in den Bereich des deut-

schon Sortimentshandels kommt, und dies nur bei Einzelnen, — im Interesse der **Literatur** und des **Publikums** nach den Ansichten des Correspondenten in der Haude & Spener'schen Zeitung **billiger** Weise vom deutschen Sortimentshandel der Vertrieb solcher ausländischer Journale auch nicht bestritten, oder gar darauf angetragen werden, der Post auch diesen Vertrieb zu unterlagen.

Die Ansichten meiner mir bis jetzt bekanntgewordenen Herren Committenden stimmen mit mir allgemein darin überein:

in unserer Eingabe an das General-Postamt unsere **unbestreitbaren** Rechte auf den alleinigen Debit der im deutschen Buchhandel erscheinenden wissenschaftlichen und **nicht** politischen Zeitschriften geltend zu machen, und den Uebergriff, den die Post in dieser Beziehung in die Rechte des Sortimentshandels gemacht hat und täglich macht, gehörig zu beleuchten, und so viel an uns ist, ihr das Recht auf den Debit solcher Zeitschriften streitig zu machen und wieder zu entreißen.

Da mir von vielen Seiten Mittheilungen gemacht worden sind, daß die Post auch in Preußen hier und da fortwährend **Bücher** auf Bestellungen von Privaten besorgt, an solchen Orten, wo früher keine Buchhandlungen waren, so liegen der Data und Facta genug vor, um selbst, wenn es sein müßte, bis an die höchste Instanz des Staates mit unsern gerechten Klagen durchzudringen.

Viele meiner Herren Collegen haben mir in Bezug der Beeinträchtigung des Sortimentshandels Seitens des Subscribenten-Sammelns durch die landrätlichen Behörden, d. h. Kreisboten, Geistliche, Schullehrer, Beamte, Militair-Rechnungsführer u. u., Mittheilungen gemacht und die Aufforderung, — auch gegen dieses Unwesen bei den betreffenden höchsten Staatsbehörden Abhülfe nachzusuchen. — Gewiß ist es an der Zeit für uns Sortimentshändler, auch hier unsere Rechte geltend zu machen; — doch Eins nach dem Andern, meine Herren, erst die Post, und, seien Sie überzeugt, haben wir bei derselben unsere unbestreitbaren Rechte wieder erlangt, so gehen wir eng vereinigt und gemeinschaftlich auch weiter.

Zulezt erkläre ich noch, daß ich die betreffende Eingabe an das hohe General-Postamt vorher allen meinen verehrl. Committenten zur Prüfung pr. Postpaquet über Leipzig einsenden, und die Namen der sich fernerhin interessirenden Firmen in diesen Blättern bekannt machen werde. Die Eingabe selbst wird dann wohl zur Zeit der Leipz. Jub.-M. abgehen können.

Siegen, 24. Februar 1842.

Wilhelm Friedrich.